



Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Die Regierung hegt ehrgeizige Reformpläne. So finden sich im Arbeitsprogramm der Österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 neben Wachstum, Beschäftigung und Betrugsbekämpfung so hehre Ziele wie ...

■ **die Förderung von Familien, Integration, Forschung & Innovation, Kunst & Kultur, Sport, Gesundheit, Ökologisierung sowie auch leistbares Wohnen & Leben;**

■ **die Entbürokratisierung & Modernisierung des Staates, Steuergerechtigkeit und Vereinfachung des Steuersystems;**

■ **die Wahrnehmung von Österreichs Verantwortung in der Welt etc.**

Umgesetzt wurden davon bisher allerdings nur die unschönen Teile zur Budgetsanierung. Alles dazu finden Sie im Beitrag "Steuer-NEWS 2014".

Fortsetzung nächste Seite >

Die Themen diesmal:

- Steuer-NEWS 2014
- Eine neue Service-Idee: Der Passivzutritt
- Dauerbrenner bei Steuerprüfungen



Neues gibt es auch bei uns in der Kanzlei. Neben unserem neuen Standort mit kostenlosen Parkplätzen für Sie direkt vor unserer Tür gibt es noch ein weiteres neues Service: Und zwar den **Passivzutritt!**



Damit können eventuell fehlende Teile der Buchhaltung von uns direkt bei der Bank angefordert werden. Das spart Ihnen lästiges Suchen und zeitraubende Telefonate. Alles dazu lesen Sie ebenso in dieser Ausgabe.

Liebe Grüße aus unserer Kanzlei

mit dem gesamten Team

STEUER-NEWS 2014

Vor wenigen Tagen wurde das Abgabenänderungsgesetz 2014 beschlossen. Einiges davon hat auch schon seit 1.3.2014 Gültigkeit. Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die markantesten Punkte aus diesem jüngsten Gesetz sowie auch über weitere interessante Neuerungen 2014:



ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2014

- Beschränkung des Gewinnfreibetrages auf Realinvestitionen. **Wohnbauanleihen** sind explizit weiterhin dem Gewinnfreibetrag zugänglich.
- Entfall der 75 %igen Verlustverrechnungsgrenze für natürliche Personen ab 2014.
- Nachversteuerung von Auslandsverlusten aus Staaten ohne umfassende Amtshilfe im dritten Jahr nach Geltendmachung.
- Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sind mit 3,5 % abzuzinsen. Dies gilt dann, wenn die erstmalige Bildung in einem Wirtschaftsjahr erfolgt, das nach dem 30.6.2014 endet.
- Keine Steuerbegünstigungen mehr für "Golden Handshakes" nach dem 28.2.2014.

- Begrenzung der steuerlichen Absetzbarkeit von Topgehältern mit 500.000 € p.a. ebenso mit Wirkung 1.3.2014.
- Erweiterung der begünstigten Spendenempfänger (z.B. Nationalbibliothek, Museen, Bundesdenkmalamt etc.) auf EU-Staaten und Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe vereinbart wurde. Dies gilt für alle noch offenen Veranlagungsjahre. Ein Österreichbezug ist jedoch weiterhin erforderlich.
- **Einschränkungen bei der Gruppenbesteuerung:** Räumlich ist die Gruppenbesteuerung mit **1. März 2014** auf Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe vereinbart wurde, beschränkt worden. Andere Gruppenmitglieder (z.B. Russland, China, Vereinigte Arabische Emirate) scheiden mit 1.1.2015 zwingend aus der Gruppe aus. Weitere Einschränkungen gibt es bei der Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Gruppenmitglieder sowie der Firmenwertabschreibung für die Anschaffung von Beteiligungen ab 1.3.2014.
- **Einschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zins- und Lizenzzahlungen an ausländische, konzernzugehörige Gesellschaften** auf die Hälfte, wenn diese Zahlungseingänge dort mit weniger als 15 % besteuert werden. Beträgt die Steuer bei der ausländischen Konzerngesellschaft weniger als 10 %, so soll ab **1. März 2014** gar keine Abzugsfähigkeit mehr gegeben sein.
- **Modifizierung der "GmbH-light":** Die geringere Kapitalausstattung nach dem Modell der 2013 ins Leben gerufenen "GmbH-light" wurde auf Neugründungen eingeschränkt (Gründungsprivileg: nur 5.000 € an Eigenkapital sind bar einzuzahlen). **Ab 1. März 2014** muss das **Mindeststammkapital wieder 35.000 €** betragen. Gesellschaften, deren Stammkapital zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 35.000 € nicht erreicht, haben innerhalb von zehn Jahren eine Kapitalerhöhung auf diesen Betrag durchzuführen. Die Mindestkörperschaftsteuer für Neugründer beträgt in den ersten fünf Jahren nur 500 € und in den folgenden fünf Jahren nur 1.000 € pro Jahr.
- Die **abgespeckten Rechnungsmerkmale für Kleinbetragsrechnungen** gelten ab 1. März 2014 **bis zu einem Rechnungsbetrag von 400 €** (bisher nur 150 €).
- Abschaffung der 1 %igen Gesellschaftsteuer ab 2016.
- Erhöhung der Kfz- und Versicherungssteuer seit 1.3.2014.
- Erhöhung der NoVa mit 1.3.2014. Die derzeit gültige Rechtslage gilt noch, wenn bereits vor dem 16. Februar d.J. ein unwiderruflicher Kaufvertrag abgeschlossen wurde und die Übergabe spätestens bis 30. September 2014 erfolgt.
- Erhöhung der Alkoholsteuer um 20 % mit 1.3.2014.
- Die Schaumweinsteuer steigt (inkl. Prosecco) auf 1 € pro Liter ebenso mit 1.3.2014.
- Stufenweise Anhebung der Tabaksteuer in den kommenden vier Jahren.

Aber es ist nicht nur das kürzlich beschlossene Abgabenänderungsgesetz, das für heuer vor allem Mehrkosten erwarten lässt. Es gibt noch mehr unangenehme Neuerungen:

■ Das Steuerabkommen mit Liechtenstein

Davon sind Sie betroffen, wenn folgende drei Punkte kumulativ auf Sie zutreffen:

- 1) Sie hatten am 31.12.2011 einen Wohnsitz in Österreich.
- 2) Sie hatten zu diesem Stichtag in Liechtenstein Geschäftsverbindungen zu einer sogenannten Zahlstelle (Bank, Wertpapierhändler, Vermögensverwalter, Treuhänder oder sogenannte "Träger").
- 3) Sie hatten eine solche Geschäftsverbindung am 1.1.2014 noch immer.

Bis **spätestens 31. Mai 2014** haben Sie die Möglichkeit, eine unwiderrufliche Mitteilung an Ihre Zahlstelle in Liechtenstein zu machen, wie Sie vorgehen möchten.

Dabei können Sie zwischen zwei Optionen wählen:

- 1) Nachversteuerung durch anonyme Einmalzahlung oder
- 2) freiwillige Offenlegung.

Falls Sie sich betroffen fühlen, so wenden Sie sich hinsichtlich der Details sowie eines Günstigkeitsvergleiches am besten umgehend an uns.

■ Rechnungen an den Bund laufen nur noch elektronisch

Der Bund als Auftraggeber akzeptiert nur noch Rechnungen in elektronisch strukturierter Form.

Unter www.erb.gv.at finden Sie alles, was Sie dazu benötigen, sowie auch eine Liste von allen involvierten Dienststellen des Bundes.



Was benötigen Sie dazu?

- FinanzOnline-Zugang
- Auftragsreferenznummer
- Kreditorennummer (vom Auftraggeber am besten gleich anfordern)

Mit diesen Behelfen kann dann eine elektronische Rechnung aufbereitet werden.

Selbstverständlich können Sie auch hier gerne unsere Hilfe in Anspruch nehmen. Unsere **Frau Romana Wiedenhofer** übermittelt gerne Ihre E-Rechnungen für Sie an den Bund ... sie ist für Sie erreichbar über



**IHR
STEUERSPARTELEFON
+43(0)512/ 562556-0**

Nicht betroffen sind z.B. Gerichtsgutachter, da die Bestimmungen zur E-Rechnung gemäß einem Erlass des Justizministeriums auf Gebührennoten nach dem Gebührenanspruchsgesetz nicht anzuwenden sind.

■ Pendlerverordnung

Darin wurden vielerlei Details zur Geltendmachung der Pendlerpauschale klargestellt. Zur Klärung, ob eventuell das große oder doch nur das kleine Pendlerpauschale anwendbar ist, steht unter www.bmf.gv.at



ein Entfernungsrechner zur Verfügung.

RESÜMEE

Der Staat braucht Geld - und zwar sofort ... aber so viel wohl auch wieder nicht ...

So erreichte uns kurz vor Redaktionsschluss noch die Meldung, dass Private ab Juli 2014 in Handwerkerrechnungen ausgewiesene Mehrwertsteuerbeträge von bis zu 600 € p.a. von der Finanz zurückholen sollen können und ab 2015 Zahnsparungen unter bestimmten Voraussetzungen "gratis" sein sollen.

Mal sehen was daraus konkret wird. Wir werden Sie jedenfalls rechtzeitig informieren und mit entsprechenden Tipps versorgen.

Eine neue Service-Idee -

DER PASSIVZUTRITT

Mit dem sogenannten Passivzutritt können wir direkt über das Onlinebanking von Ihrer Bank die Umsatzlisten bzw. fehlende Teile davon, sowie auch Monatsalden, für die Buchhaltung mit wenigen Mausklicks anfordern. Auch manch fehlender Beleg kann so viel rascher als bisher beschafft werden.

Das spart Ihnen lästige Telefonate und mühsames Suchen.

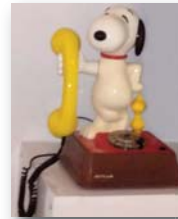
Der Zusatz "Passiv" bedeutet, dass wir zwar die obengenannten Unterlagen abfragen können, aber ansonsten selbstverständlich keinerlei Dispositionen auf Ihrem Bankkonto möglich sind.

Der Passivzutritt ist für Sie vor allem dann interessant, wenn auch die monatliche oder quartalsmäßige Buchhaltung bei uns im Haus erstellt wird. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf



hinweisen, dass es einfacher ist, anstatt der kleinformigen Bankkontoauszüge einfach die gesamte Umsatzliste des jeweiligen Monats obenauf abzulegen. Die Ablage der Belege sollte allerdings nach wie vor von unten nach oben in der Reihenfolge der Abbuchungen auf der Umsatzliste erfolgen. Ganz obenauf, nach der Umsatzliste (als letztes Blatt), sollte dann idealerweise noch der letzte Kontoauszug des Monats mit dem Monatsendsaldo liegen.

Tipps Alles dazu und vor allem auch zu den Formalitäten auf dem Weg zum Passivzutriff weiß unsere **Frau Angela Stengg**, erreichbar über ...



**IHR
STEUERSPARTELEFON**

+43(0)512/ 56 25 56

DAUERBRENNER BEI STEUERPRÜFUNGEN

Bitte denken Sie an die tägliche Aufzeichnung Ihrer **Bareinnahmen** sowie an die **Stundenaufzeichnungen Ihrer Mitarbeiter**.



Es gibt kaum eine Betriebsprüfung, bei der diese nicht aufgegriffen und kontrolliert werden.



Die Bareinnahmen sind im Zeitpunkt der Vereinnahmung unmittelbar, einzeln zu erfassen. Bitte machen Sie von unserem **Leitfaden zur Bareinnahmenaufzeichnung** und von unseren **Musterformularen** für die **Stundenaufzeichnungen** gebrauch.



Gerne lassen wir Ihnen diesen, sowie auch ein entsprechendes **Bareinnahmenheft**, zukommen!

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion: **EMF Team Tirol Steuerberater GmbH**
6020 Innsbruck, Kaiserjägerstraße 24 - Telefon: +43(0)512/562556-0 - FAX: -52 - www.teamtirol-steuerberater.at
Richtung: Klienteninformation, erscheint 4 mal jährlich

